

Empfehlung der TierSchB zur Mitarbeit in Tierversuchen

Der Umgang mit Tieren, insbesondere mit Tieren, die sich im Experiment befinden, bzw., die für einen experimentellen Einsatz vorgesehen sind, erfordert ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Maß an tierschützerischer Aufmerksamkeit und Verantwortung.

In den relevanten Gesetzen und Verordnungen (s.u.) ist die Mitarbeit in Tierversuchen eindeutig geregelt. Unter § 16 TierSchVerV sind die Anforderungen an die Sachkunde von mit der Durchführung von Tierversuchen betrauten Personen festgelegt. Über die allgemeinen versuchstierkundlichen Fachkenntnisse hinausgehende Spezialanforderungen müssen gesonderte Nachweise erbracht werden. Die Mitarbeit in einem genehmigten Tierversuchsprojekt erfolgt in verschiedenen Verantwortlichkeitsstufen. Versuchsleiter und Stellvertreter haben die volle Verantwortung für die Durchführung des Tierversuchs mit allen gesetzlich relevanten Anforderungen und Auflagen. Versuchsleiter und Stellvertreter sind befugt, das ihnen im Tierexperiment unterstellte Personal unabhängig von vorhandenen internen Hierarchien anzuweisen. Der Antragsteller ist Genehmigungsinhaber ohne operative Befugnisse und hält die wissenschaftlichen Rechte.

Die Benennung als Leitung bzw. Stellvertretende Leitung von Tierversuchsvorhaben ist aufgrund der damit verbundenen persönlichen Haftung mit einer freien und persönlichen Entscheidung zur Übernahme dieser gesetzlich vorgesehenen Funktion zu verbinden. Die behördlich zugelassenen Mitarbeiter können nur gemäß ihrer nachgewiesenen Qualifikation in entsprechenden Verantwortlichkeitsstufen in einem Tierversuch mitarbeiten. Jede tierexperimentell tätige Person ist verpflichtet die deutsche Tierschutzgesetzgebung zu kennen und zu befolgen. Nach § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Amtssprache deutsch.

Im Folgenden geben wir Empfehlungen zur Umsetzung der oben genannten rechtlichen Vorgaben:

- Wir empfehlen bereits bei projektbezogener Einstellung von Mitarbeitern darauf zu achten, dass die o.g. Voraussetzungen gegeben sind.
- Bei Übernahme von laufenden Tierversuchsprojekten haben Leiter oder Stellvertreter eine adäquate Übergabe sicher zu stellen.
- Der Mitarbeiter sollte sich vergewissern, dass seine Mitarbeit im beabsichtigten Umfang von der Behörde genehmigt wurde.
- Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass jeder behördlich zugelassene Mitarbeiter vor Beginn der tierexperimentellen Tätigkeit den Tierversuchsantrag einschließlich aller Änderungen, die genehmigten Protokolle inklusive behördlicher Auflagen kennt und Zugang zu allen relevanten Dokumenten hat.
- In strittigen Fällen kann mit Hilfe des zuständigen TierSchB und ggf. TierSchA eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.
- Da die Verantwortung nicht mit Beendigung des Arbeitsvertrages erlischt, sollte die betroffene Person darauf achten, dass ihre Abmeldung schriftlich bei der Behörde erfolgt ist.

Der Einsatz von Tieren in biomedizinischen Experimenten an der Charité Universitätsmedizin Berlin unterliegt den Regelungen des Tierschutzrechtes mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) in seiner aktuellen Fassung, der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) und seinen nachgeschalteten Verordnungen sowie Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des TierSchG der Charité (Tierschutz-Richtlinie).